



**Freie  
Demokraten**



FDP Ratsfraktion Neumünster c/o Peter Janetzky  
Spitzwegstr. 14 • 24539 Neumünster

An die  
Stadtpräsidentin der Stadt Neumünster  
Frau  
Anna-Katharina Schättiger

Neumünster, den 30.09.2023

**Anfrage mögliche Beauftragungen der Beteiligungen**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin.

Bitte leiten Sie folgende Anfrage an die Verwaltung zur Beantwortung weiter.

Frage 1:

Ist die Stadt Neumünster berechtigt, ihren Beteiligungen den direkten Auftrag zu erteilen, öffentliche Gebäude wie Schulen, Kitas oder bspw. Sporthallen zu planen und/oder zu bauen?

Frage 2:

Ist die Stadt Neumünster berechtigt, ihren Beteiligungen den direkten Auftrag zu erteilen, öffentliche Gebäude wie Schulen, Kitas oder bspw. Sporthallen zu betreiben?

Frage 3:

Falls die Frage 1 nicht umzusetzen ist, unter welchen Umständen kann ein entsprechender Auftrag trotzdem von Seiten der Beteiligungen rechtlich einwandfrei umgesetzt werden?

Frage 4:

Ist es möglich, öffentliche Gebäude wie Schulen, Kitas und Sporthallen über einen Investorenwettbewerb herstellen zu lassen?

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Janetzky  
FDP Ratsfraktion Neumünster  
Fraktionsvorsitzender



**Abteilung Beteiligungssteuerung**

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 01.2

**Aktenzeichen: I / 01.2**

Frau Stadtpräsidentin  
Anna-Katharina Schättiger

Sachbearbeiterin Frau Ludwig  
E-Mail [mira.ludwig@neumuenster.de](mailto:mira.ludwig@neumuenster.de)  
Telefon 04321 942 22 76  
Zimmer 3.87 Neues Rathaus III. Etage

Neumünster, den 17.10.2023

**Anfrage des Rats Herrn Janetzky (FDP) vom 30. September 2023**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin Schättiger,

in Bearbeitung o.g. Anfrage übermitteln wir Ihnen die durch die Beteiligungssteuerung in Rücksprache mit dem Fachdienst Recht erstellten Antworten hierzu.

**1) Ist die Stadt Neumünster berechtigt, ihren Beteiligungen den direkten Auftrag zu erteilen, öffentliche Gebäude wie Schulen, Kitas oder bspw. Sporthallen zu planen und/oder zu bauen?**

Antwort: Nein, Verträge der Stadt Neumünster über die Planung und/oder Ausführung von Bauleistungen unterliegen als Bauaufträge den allgemeinen Vergabevorschriften. Gemäß §§ 97 ff. GWB sind öffentliche Aufträge ab einem gewissen Auftragsvolumen grundsätzlich im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB ist eine direkte Beauftragung ohne Vergabeverfahren möglich. Bereits in der Vergangenheit erfolgte Prüfungen haben allerdings ergeben, dass bei der Stadt Neumünster und ihren Beteiligungen die Voraussetzungen für Inhouse-Vergaben nicht vorliegen.

**2) Ist die Stadt Neumünster berechtigt, ihren Beteiligungen den direkten Auftrag zu erteilen, öffentliche Gebäude wie Schulen, Kitas oder bspw. Sporthallen zu betreiben?**

Antwort: Nein, die direkte Beauftragung mit dem Betrieb öffentlicher Schulen oder Kindertageseinrichtungen ist schon deshalb nicht möglich, weil die Stadt Träger öffentlicher Schulen und Kindertageseinrichtungen ist. Sofern der Betrieb öffentlicher Gebäude in anderen Fällen übertragbar wäre, müssten ebenfalls vergaberechtliche Vorschriften berücksichtigt werden, da es sich jedenfalls um einen Dienstleistungsauftrag im Sinne des § 103 Abs. 4 GWB handeln würde.

Den Regionalen Berufsbildungszentren als Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster konnte die Trägerschaft aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage in § 100 SchulG übertragen werden.

**3) Falls die Frage 1 nicht umzusetzen ist, unter welchen Umständen kann ein entsprechender Auftrag trotzdem von Seiten der Beteiligungen rechtlich einwandfrei umgesetzt werden?**

Antwort: Durch die Gründung einer Inhouse-fähigen Gesellschaft könnte die Stadt Neumünster diese neue Gesellschaft dauerhaft in die Realisierung von städtischen Infrastrukturvorhaben einbinden, ohne ein förmliches, wettbewerbsoffenes Vergabeverfahren durchführen zu müssen. Bei den Inhouse-Vergaben sind öffentliche Aufträge von den vergaberechtlichen Vorgaben freigestellt, bei denen ein öffentlicher Auftraggeber Leistungen gegen Entgelt auf eine mit ihm in besonderer Weise verbundene juristische Person überträgt.

Bei der Gestaltung einer solchen neuen Gesellschaft müsste sichergestellt werden, dass die Inhouse-Voraussetzungen – das Kontrollkriterium (gemäß § 108 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 GWB) und das Wesentlichkeitskriterium (gemäß § 108 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 7 GWB) sowie regelmäßig das Fehlen von direkten privaten Kapitalbeteiligungen (gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB) – gleichermaßen erfüllt sind.

Darüber hinaus ist es selbstverständlich möglich, dass eine städtische Beteiligung den Bau von Gebäuden in eigenem unternehmerischem Interesse, eigenverantwortlich und von der Stadt Neumünster unabhängig, durchführt.

**4) Ist es möglich, öffentliche Gebäude wie Schulen, Kitas und Sporthallen über einen Investorenwettbewerb herstellen zu lassen?**

Antwort: In Rücksprache mit dem Fragesteller wird unter dem Begriff *Investorenwettbewerb* hier der mögliche Erwerb des Grundstücks, die Errichtung des Gebäudes sowie der spätere wirtschaftliche Betrieb verstanden.

Für die Herstellung von Gebäuden über das erläuterte Wettbewerbsverfahren wären ebenfalls die allgemeinen Vergabevorschriften zu berücksichtigen. Bzgl. des wirtschaftlichen Betriebs von Schulen und Kindertagesstätten wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

*i. V. (Krupp; 1. StRat)*

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister